AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
Geschäftsstelle Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt

LAND KÄRNTEN

Datum 19.06.2019
Zahl **08-NATP-24/2-2019 (001/2019)**
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte Mag. Rudolf Auernig
Telefon 050 536-18012
Fax 050 536-18200
E-Mail kaernten.umweltanwalt@ktn.gv.at

Betreff:
SAPRO Wind – Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, geplante Änderung der Verordnung; Begutachtungsverfahren – **Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Per E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt gibt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie – SAPRO Wind – geändert werden soll, folgende Stellungnahme ab:

Zur Legitimation des Kärntner Naturschutzbeirates/Umweltanwalts:

Die Legitimation des Kärntner Umweltanwaltes auch in einem Nachbarbundesland Stellungnahmen, Einwände oder Beschwerden abzugeben, wurde von der Judikatur mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Jänner 2016 (W113 2017242-1/66E, Windpark Handalm) ausdrücklich anerkannt. Unter Bezugnahme auf die §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 7 und 19 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 führt das BVwG zur Parteistellung der Kärntner Umweltanwaltschaft aus:

„Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass der Umweltanwalt ein Organ ist, das vom Bund

oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen. Es ergibt sich keine Einschränkung der Parteistellung auf Verfahren über Vorhaben, welche ausschließlich im „eigenen“ Bundesland des Umweltanwaltes situiert sind. Subjektiv öffentliche Rechte eines Umweltanwalts sind jedenfalls auch dann betroffen, wenn „sein“ Bundesland durch ein Vorhaben in einem anderen Bundesland eine Beeinträchtigung erfährt (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 19 Rz 119; vgl. auch Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G^3, § 19 Rz 59 mwH und dem Grunde nach BVwG 08.07.2015, W193 2105001-1; vgl. auch VfGH 22.06.2002, V 53/01-V 73/01).

[…]Der Achtbeschwerdeführer als Umweltanwalt ist somit beschwerdelegitimiert.

[…]Der Umweltanwalt genießt sohin auch dann Parteistellung, wenn „sein“ Bundesland durch ein Vorhaben, welches in einem anderen Bundesland situiert ist, eine Beeinträchtigung erfährt.

Der Kärntner Naturschutzbeirat, der gemäß § 61 Abs. 4 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (auch) die Aufgaben des Umweltanwaltes nach den Bundesgesetzen wahrzunehmen hat, begrüßt daher ausdrücklich seine Einbindung bereits im Vorfeld solcher Verfahren (Programme der überörtlichen Raumplanung) und die Möglichkeit zur geplanten Änderung des SAPRO Wind eine Stellungnahme abgeben zu können.

Im Gegensatz dazu war dies im Begutachtungsverfahren zur Verordnung des derzeit gültigen SAPRO Wind nicht der Fall.

<u>Zu den Grundlagen der gegenständlichen Stellungnahme:</u>

Der Stellungnahme des Kärntner Naturschutzbeirates/Umweltanwalts liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Landes- und Gemeindeentwicklung vom 20. Juni 2013: Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, Verordnung, Erläuterungen – Umweltbericht (LGBl. Nr. 72/2013, in Kraft seit 1. August 2013).

2. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17, Landes- und Regionalentwicklung vom April 2019: Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, Novelle 2019, Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht.

3. Probst R., Zinko S. & Wichmann G. vom 30.06.2017: Ornithologische Grundlagen für die Windkraftzonierung in der Steiermark, Brut- und Rastvögel.

4. Nopp-Mayr U., Kunz F., Klinga P. & Grünschachner-Berger V. vom Juni 2018: Modellierung von Korridoren und Trittsteinen des Birkhuhns (*Tetrao tetrix L.*) für die Steiermark. Endbericht für die Abteilung 13 (Umwelt und Raumordnung) des Amts der Steiermärkischen Landesregierung.

5. Linhard W. vom 28.02.2018: Studie zum herbstlichen Greifvogelzug in der Steiermark. – im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Naturschutz.

Auf andere Zitate und Quellenangaben wird aufgrund der Länge und leichteren Lesbarkeit der nachfolgenden Stellungnahme verzichtet.

Entwurf SAPRO Wind 2019

Grundsätzliche Feststellungen zum Umweltbericht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

In Punkt 2 (ebenso unter 3.1) erfolgt eine nichttechnische Zusammenfassung des Inhaltes und wichtiger Ziele der Planung, in dem die überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark festgelegt werden. Dem Entwicklungsprogramm Windenergie kommen dabei folgende Funktionen zu:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes,
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden

Bereits hier wird unter dem zweiten Punkt ersichtlich, dass das SAPRO Wind 2019 das öffentliche Interesse am Bau von Windenergieanlagen vorweg nimmt, obwohl es dazu einer Interessensabwägung Projekt vrs. Natur bedarf. Es ist demnach erst bei konkreten Projekten danach zu fragen, welches „Bündel“ an öffentlichen Interessen gewichtiger ist, was dem Menschen also insgesamt langfristig gesehen mehr dienlich und wichtiger ist, die beantragte Maßnahme (Projekt) oder die Erhaltung einer unbeeinträchtigten Landschaft (Natur) [vgl. dazu Verf-30/2/1986].

Des Weiteren werden unter „Wesentliche Umweltmerkmale“ Aussagen getroffen, die ebenfalls Punkte beinhalten, die erst einer genauen Prüfung unterzogen werden müssen, um zu diesem Ergebnis zu gelangen. Darunter finden sich folgende Feststellungen […]

- „Die Vorrangzonen liegen innerhalb des Wirkungsbereiches der Alpenkonvention sowie in windtechnischen Gunstlagen mit entsprechendem Winddargebot.“

Gerade die Alpenkonvention mit ihren Protokollen bildet die Kernfrage der Interessensabwägung bei Großvorhaben in ihrem Wirkungsbereich. Dementsprechend haben die Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich und das Burgenland auf diese Völkerrechtskonvention in ihren aktualisierten Programmen zum Ausbau der Windenergie auch in der Form Rücksicht genommen, dass der Alpenkonventionsbereich windkraftfrei erhalten bleiben soll. Warum also die Steiermark in einem zukunftweisenden Programm (Evaluierung des SAPRO 2013) diesen konventionsgerechten Auslegungen zuwider handeln will, ist nicht nachvollziehbar und stellt in Wahrheit einen Rückschritt in der Umsetzung der Alpenkonvention dar.

- „Die Vorrangzonen liegen außerhalb nicht ersetzbarer Migrationsachsen und Trittsteinen der Wildökologie, im speziellen der Raufußhühner.“

Auf diesen Punkt wird weiter unten näher eingegangen. An dieser Stelle kann aber schon bemerkt werden, dass diese Aussage durch nichts gerechtfertigt ist, da sie auf ungenügende Datenlagen, Modellrechnungen und Mutmaßungen fußt. Als Beispiel einer genaueren Betrachtung wird nur auf das Birkhuhn Bezug genommen und aufgrund dieser Raufußhuhnart auch auf alle anderen geschlossen. Die Vernetzungsdistanzen und Lebensräume allein dieser Arten sind aber komplett unterschiedlich zu bewerten. Da dies nicht erfolgte ist die vorliegende Zonierung fachlich nicht gerechtfertigt.

- „Die Vorrangzonen befinden sich außerhalb des Dauersiedlungsraumes in höheren Lagen und weisen neben einer infrastrukturellen Erschließung (Zuwegung durch Landes- oder Forststraßennetz) bereits überwiegend Vorbelastungen durch entsprechende Windkraftanlagen (Bestand & Genehmigte), Verkehrsinfrastruktur, Stromleitungen, Skigebiete, Seilbahnen, etc. auf.“

Diese Feststellung steht im Widerspruch zu den Entfernungsangaben bei der Darstellung der einzelnen Zonen unter Punkt Nähe zu Wohngebäuden, wie beispielsweise:

Rosskogel: „Etwa 570 m östlich der Vorrangzone im Bereich Arzkogel liegen mehrere Wohngebäude“

Fürstkogel: „Die nächstgelegenen Hauptwohnsitze (4 Hauptwohnsitze, Rotte Bergbauer) sind ca. 460 m von der Vorrangzone entfernt. Weitere Hauptwohnsitze (In der Hirz, Grabenbauer, Zinkhof) liegen mehr als 1.600 m von der Vorrangzone entfernt“

Freiländer Alm: „Die zur Vorrangzone nächstgelegenen Wohngebäude liegen 460 m weiter westlich, im Bereich des Gasthauses zur Rehbockhütte“

Hochpürschtling: „Der Gasthof Stanglalm (500 m westlich eines bestehenden Windrades, 4 Hauptwohnsitze) liegt innerhalb der bestehenden Vorrangzone (lfd. UVP-Verfahren für 9 WKAs)“

Bocksruck-Habring: „Das nächstgelegene Wohngebäude liegt etwa 300 m südlich der Vorrangzone“

Soboth: „Die Wohngebäude von Glashütten liegen im unmittelbaren Nahbereich der Vorrangzone“

Nichtsdestotrotz wird bei jeder Vorrangzone die Feststellung der Behörde getroffen, dass „Unverträgliche Auswirkungen in der landesweiten Betrachtung für die Vorrangzone ausgeschlossen werden können.“

Dementsprechend sind auch die im Punkt „Generelle Umweltauswirkungen“ getätigten Aussagen verfrüht und halten einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht stand. Somit kann wiederum nicht auf das Überwiegen des öffentlichen Interesses geschlossen werden. Sehr deutlich zum Ausdruck kommt das in der Tabelle 1, die bei eingehender Betrachtung erkennen lässt, wie verpflichtende rechtliche Bestimmungen der verschiedenen Materien mit vordergründigen, verfrühten Schlüssen ausgehebelt werden.

Unter **3.4** werden Maßnahmen zum „Ausgleich“ mit Schutzgutbezug festgelegt, die praktisch bestätigen, dass es sehr wohl zu erheblich negativen Auswirkungen kommen wird, da ansonsten ja kein „Ausgleich“ notwendig wäre.
Dies betrifft beispielsweise die Abstände von Projektteilen zu Ausschlusszonen, die den Wirkungsraum der WEA nicht berücksichtigen oder die Mindestabstände zu gewidmetem

Bauland – die internationale Empfehlung der WHO beträgt 3.000 m - bei weitem unterschreiten. Die Behörde ist somit fast zu folgendem Kunstgriff genötigt, der unter „Spezifische Maßnahmen“ auf andere Materien verweist (UVP und SUP), um erheblich negative Umweltauswirkungen zu behandeln. In diesen zitierten Verfahren wird aber dann wiederum das überwiegende öffentliche Interesse des SAPRO Wind vorgeschoben, das dann eine objektive Abwägung erneut ad absurdum führt.

Vor allem die Auswirkungen von hörbaren und nicht hörbaren Schallemissionen entsprechen im vorliegenden Entwurf zum SAPRO Wind 2019 bei weitem nicht mehr dem Stand des Wissens, da mittlerweile wissenschaftlich belegt ist, dass es einen eindeutigen Zusammenhang zwischen störenden Empfindungen sowie gesundheitlichen Störungen mit der Distanz zu WEA gibt, dass Beeinträchtigungen in ländlichen Gegenden größer sind als in urbanen Regionen und dass Beeinträchtigungen in hügeligem Gelände größer sind als im Flachland.

Experten gehen davon aus, dass Infraschall von 2-3 Hz bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m, Rotordurchmesser 70 m, Leistung 1,5 MW, erst in einer Entfernung von 10-11 km den Wert der Hintergrundgeräusche von 50dB(A) erreicht und dann erst unbedenklich für den Menschen ist. Somit sind die berücksichtigten Entfernungen im SAPRO Wind 2019 von 700-1000 m und wie oben dargestellt sogar weit darunter, bei weitem nicht ausreichend, um die im Umfeld wohnende Bevölkerung vor Schallemissionen zu schützen.

Biodiversitätsverlust

Es ist längst bekannt und wiederholt bestätigt worden, dass der Biodiversitätsverlust die größte Gefahr für die Bewohnbarkeit unseres Planeten darstellt – noch weit vor der aktuell medial äußerst präsenten Klimaveränderung. Windkraftanlagen tragen in erheblichem Maße zur Verschlechterung der Biodiversität durch Zerstörung von Lebensraumtypen und Habitaten sowie durch Tötung von Individuen der Arten bei – ganz augenfällig bei Vögeln und Fledermäusen, aber auch bei zahlreichen weiteren Artengruppen (Reptilien, Amphibien, Käfern, Spinnen etc.).

Zur unmittelbaren Degradierung des Naturraums hin zu einem Industriegebiet durch Errichtung der WEA und der erforderlichen Infrastruktur in Wald- und Kulturlandhabitaten, kommen noch die großflächigen Lebensraumzerstörungen für Pumpspeicherkraftwerke hinzu, die der Speicherung des erzeugten Stroms in Überschusszeiten und dem Ausgleich zu Schwachwindzeiten dienen sollen.

Derzeit bekannt sind ja zwei Projekte auf der südlichen Koralpe in der Steiermark und Kärnten, die dieses Erfordernis aufgrund der volatilen Stromerzeugung der Alternativenergien (Dunkelflaute) offensichtlich macht.

Ableitend aus der Biodiversitätskonvention wurde im Oktober 2014 die Biodiversitätsstrategie Österreich 2020+ erstellt und veröffentlicht. Damit wurde von Regierungsseite klar zum Ausdruck gebracht, welch hohen Stellenwert der Landschaftscharakter und die Vielfalt an Lebensformen in Österreich haben sollten, und dass der Erhalt einer hohen biologischen Vielfalt oberstes Ziel der Staatsführung darstellt! Drei Ziele werden in der Konvention genannt, wovon der Schutz der biologischen Vielfalt (Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Vielfalt der Ökosysteme) hier explizit herausgehoben wird.

Im Entwurf zum SAPRO Wind 2019 vermisst man die Berücksichtigung dieses ausgewiesenen Staatszieles zur Gänze, ebenso wie die Waldstrategie 2020+, die gemeinsam von 85 mit der Waldpolitik verbundenen Organisationen in Österreich erarbeitet wurde. Herausgehoben wird, dass der heutige Waldreichtum Österreichs einer brillanten Idee und deren konsequenter Verwirklichung über Jahrhunderte hinweg geschuldet ist. Also über Generationen hinweg dieses Ziel verfolgt wurde. Dabei sind es vor allem die vielen privaten WaldbesitzerInnen, die für den Zustand von achtzig Prozent des österreichischen Waldes verantwortlich sind. Dies sind zum großen Teil Familienbetriebe, in denen der Wald von Generation zu Generation weitergegeben wird. Ein zentraler Faktor für den Erfolg aller Bemühungen, Nachhaltigkeit im Wald voranzutreiben, ist daher die Akzeptanz und Motivation der WaldbesitzerInnen sowie die volle und rechtzeitige Einbindung derselben in alle waldrelevanten politischen Prozesse.

Hinzu kommt noch, dass die Kohlenstoffbilanz des österreichischen Waldes die mit Abstand bedeutendste Einflussgröße auf die Treibhausgasbilanz des gesamten Österreichischen Landnutzungssektors ist! Das BMLFUW veröffentlichte 2016 die Treibhausgasbilanzen in den Berichtsjahren 1990 bis 2011 mit Werten von minimal 1,41 Mio. Tonnen CO_2 bis maximal 19,59 Mio. Tonnen CO_2 jährliche Kohlenstoffsenke, das entspricht etwa 2 - 25% der jährlichen Treibhausgasemissionen Österreichs.

Die Neuausweisungen und Erweiterungen der Vorrang- und Eignungszonen greifen genau in diese hochwertigen Lebensräume ein und die Behörde hat es im Entwurf zum SAPRO Wind 2019 schlichtweg unterlassen diese neu festgelegten Staatsziele zu berücksichtigen.

Endemiten

Im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Kapitel sind vor allem die Endemiten zu sehen, die weltweit nur in einem bestimmten Gebiet vorkommende Arten umfassen und damit zu den größten Besonderheiten der heimischen Fauna und Flora zählen. Ihre Erhaltung und damit die Sicherung der Artenvielfalt hat aus naturschutzfachlicher Sicht höchste Priorität und ist in den Naturschutzgesetzen der beiden Bundesländer verankert. Die Endemiten der Steiermark und Kärntens sind der einzige exklusive Beitrag dieser beiden Bundesländer zur weltweiten Biodiversität – fallen aber gutachterlichenseits komplett unter den Tisch!

Endemiten sind schon allein durch ihr begrenztes Verbreitungsgebiet als besonders gefährdet anzusehen. Wissenschaftliche Arbeiten zu diesem Thema auf der Koralpe halten fest, dass die in den Gipfelbereichen lebenden Käferarten des Koralpengebietes durch Bauten wie z. B. Sendeanlagen oder Schadstoffeinträge gefährdet sind. Des Weiteren ist allgemein bekannt, dass die gefährdeten Käferarten ganz spezielle Lebensraumansprüche haben und dass diese Lebensbedingungen fast immer nur an bestimmten Stellen gegeben sind. Dies bedeutet, dass jede mutwillige oder auch nur fahrlässige Vernichtung solcher Örtlichkeiten einen Eingriff darstellt, deren Folgen meist überhaupt nicht bedacht werden. Wenn nicht vielen Arten auch noch ihre letzten, oft schon sehr klein gewordenen Lebensräume genommen werden sollen, ist es allerhöchste Zeit, mit wesentlich verstärkten Schutzmaßnahmen solch gefährdete Biotope zu erhalten, aber nicht der Vernichtung durch weitere Bauprogramme Beihilfe zu leisten.

In einem Vortrag beim Naturschutzbeirat/Umweltanwalt führte Dr. Christian Komposch, ein anerkannter Experte zum Fachbereich der Endemiten, vor kurzem aus, dass es noch keine Auswertungen über konkret abgrenzbare Vorkommen auf der Koralpe gibt.

Gezielte Kartierungen des Landes Kärnten und der Steiermark wären folglich dringend notwendig. Der Großteil der vorliegenden Daten stammt aus privaten wissenschaftlichen Sammlungen der Naturforscher der letzten 150 Jahre. Infolge dieses Mangels gibt es auch keine Planungen zur Ausweisung von Schutzgebieten für diese Arten.

Wie bereits oben ausgeführt, ist schon lange bekannt, dass Gipfelbereiche und Grate mit ihren Windkanten und ihren Fels- und Blocklebensräumen sowie den Quellfluren und Bächen Endemiten-Hotspots darstellen. Allerdings haben diese Kartierungen aber sehr überraschend gezeigt, dass auch die naturnahen Waldbereiche diesem Hotspot angehören.

Beispielsweise müssten Schutzgebiete auf der Koralpe all diese Biotoptypen umfassen und von der Gipfelregion des Großen Speikkogels zumindest stellenweise bis in niedrigere Höhenlagen von etwa 1.000 m Seehöhe reichen. Der „heißeste“ Bereich hinsichtlich der Höhenverbreitung von Endemiten ist jener zwischen 1.400 und 2.200 m. Schutzgebiete sind aus ökologischer Sicht sowohl auf Kärntner als auch auf Steirischer Seite notwendig und sollten sowohl die Soboth im Süden als auch den Bärofen im Norden umfassen.

Es fehlen also generell genau diese strategischen Planungszugänge dem Naturschutz in Kärnten, der Steiermark und in ganz Österreich. Dabei würden diese auch eine unglaubliche Erleichterung und effizientere, kostengünstigere und schnellere Planung von Bauprojekten für Projektwerber bedeuten. Wie lustig ist es für den Projektwerber, jahrelang Geld und Zeit zu investieren um – nach Durchführung aller technischen Detailplanungen – zu erfahren, dass es mit dem Naturschutz und den Endemiten ein Riesenproblem gibt, das in dieser späten Phase nicht oder kaum mehr in den Griff zu bekommen ist.

In den Artenschutzverordnungen der Länder (Kärnten/Steiermark) schützen wir alle Amphibien, Reptilien, Libellen und die meisten Vögel, auch wenn sie nicht gefährdet sind. Die vom Aussterben bedrohten Endemiten sucht man aber vergebens. In Kärnten werden einige wenige Endemiten gesetzlich geschützt, die meisten fehlen aber noch. In der Steiermark ist quasi noch alles ungeschützt. Das heißt aber auch, dass diese sensiblen und hochgradig gefährdeten Endemiten in den UVP-Verfahren meistens überhaupt nicht berücksichtigt werden!

Auch die EU-FFH-Richtlinie schützt Endemiten nicht! Der Kern des Problems ist dabei, dass – anders als bei anderen Eingriffsprojekten – hinsichtlich der Endemiten keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich sind. Der weltweite Verlust einer Spezies oder große Teile ihres Areals kann durch nichts kompensiert werden.

Neben dem Verlust der globalen Biodiversität und die damit verbundene Frage der Stabilität und Funktionsfähigkeit von Ökosystemen – diese ist Grundvoraussetzung für unser Wirtschaften im Grünland und Wald – ist hier auch die moralische Frage zu stellen: Dürfen wir Arten in Kärnten, der Steiermark und Österreich ausrotten? Bei Endemiten rotten wir diese Arten weltweit aus! Dies bedeutet auch den nicht reversiblen Verlust an genetischer Information einer Jahrmillionen dauernden Anpassung an unsere Umweltbedingungen.

Brutvögel

Als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen von Brut- und Rastvögeln diente der Behörde die Arbeit von BirdLife Österreich (Probst et al. 2017). Darin wird auf seltene Arten, windkraftsensible Arten und Arten nach einer Einstufung nach BOCC-Konzept eingegangen. Zu dieser Ausarbeitung muss vorweg gleich festgestellt werden, dass eine aktuelle Datenlage nur äußerst eingeschränkt zur Verfügung stand. Es wurden aktuell lediglich heterogene Daten aus der Datenbank „ornitho.at“ herangezogen, die sich auf wenige Hotspots der Vogelbeobachtung konzentrieren. Diese Hotspots sind vorwiegend in leicht erreichbaren Tallagen und dort situiert, wo viele oder besonders aktive Beobachter wohnhaft sind, bzw. eine leichte Erreichbarkeit dieser Beobachtungspunkte gegeben ist. Gerade für Windkraftstandorte interessante Höhenlagen sind dabei in höchstem Maße unterrepräsentiert und stellen eine gewaltige Kenntnislücke dar.

BirdLife gesteht selbst ein, dass aufgrund zu großer Fläche und mangelnder Datenlage der Entschluss gefällt werden musste, dass in der vorliegenden Arbeit auf die Ausweisung von Vorbehaltszonen zu verzichten war (Seite 10). D.h. aber auch, dass es weitere Zonen im Landesgebiet der Steiermark gibt, die sehr bedenklich bzgl. WEA sind, die aber in der vorliegenden Kartenzusammenführung (Zonierung, Abb. 10, Seite 26) keine Berücksichtigung gefunden haben.

Im BirdLife-Bericht wird ganz eindeutig festgestellt, dass die Datenbasis keine fachlich hinreichende Aussagekraft erlaubt hat. Es wird aber darauf verwiesen, dass im zweiten Teil dieses Projekts (bis 31.10.2017) eine Leitlinie zur Vorgangsweise der zu verwendenden Methoden von BirdLife Österreich vorgelegt werden wird. Diese Leitlinie soll also Gültigkeit für die gesamte Steiermark außerhalb der Tabuflächen haben! Leider wurde dem Naturschutzbeirat/Umweltanwalt diese Leitlinie behördenseits nicht zur Verfügung gestellt und deshalb behält sich der Naturschutzbeirat/Umweltanwalt auch weitere Stellungnahmen nach Vorlage dieser Leitlinie vor.

Weiters wird in der Arbeit festgestellt: „Exakte Zahlen bekäme man also nur mit aufwendigen, standardisierten Erhebungen und entsprechenden statistischen Auswertungen (Seite 5). Somit gesteht BirdLife wiederum selbst ein, dass sich die Arbeit nur auf Abschätzungen des Risikopotentials bezieht, aber z.B. keine Schlagopfererhebungen Österreichs herangezogen wurden und lediglich Analogieschlüsse verwandter oder sich ähnlich verhaltender Vogelarten gezogen werden konnten.

Ganz besonders verwundert auch die Feststellung, dass alle diese Gebiete vollständig, jedoch ohne zusätzliche Puffer bei der Ausweisung der Tabuzonen zu berücksichtigen sind (Seite 11). Gerade das Energieprotokoll der Alpenkonvention sieht zwingend Puffer-, Schon- und Ruhezonen vor, die zu berücksichtigen sind. So schreibt auch der anerkannte Umwelt-Rechtsexperte Dr. Thomas Neger:

„Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Gesetzgebung insbesondere im Bereich der Naturschutzgesetze gefordert ist, mittels Gesetzesnovellen konkrete gesetzliche Grundlagen für Gebietsschutzmaßnahmen zu schaffen, im Rahmen derer Puffer-, Schon- und Ruhezonen im Sinne des Energieprotokolls ausreichend berücksichtigt werden können.

Auf Vollziehungsebene sind derartige Zonierungserfordernisse insbesondere im Rahmen der überörtlichen verwaltungsbehördlichen Planung und Regulierung (Raumordnung, Schutzgebietsausweisungen, wasserwirtschaftliche Planung) aufzugreifen.

Puffer-, Schon- und Ruhezonen im Sinne des Energieprotokolls sind jedoch auch auf Projektebene im jeweiligen Einzelfall bei der verwaltungsbehördlichen/verwaltungsgerichtlichen Sachverhaltsermittlung angemessen zu berücksichtigen. Die (sachverständige) Beurteilung der Vorhabensauswirkungen hat somit auch diese Bereiche zu umfassen, damit den Vorgaben der Alpenkonvention entsprochen wird."

Diesen Ausführungen folgte schließlich auch die CIPRA in ihrer Publikation zum Energieprotokoll – nicht jedoch die zuständige Behörde beim SAPRO Wind 2019.

In weiterer Folge behandelt der BirdLife-Bericht Arten mit hoher und sehr hoher Signifikanz, die aber kaum Relevanz für die Steiermark haben:

- Rotmilan noch kein Brutvogel
- Seeadler stark expandierender BV mit vier Paaren
- Wiesenweihe kein Brutvogel
- Rotfußfalke kein Brutvogel
- Mornellregenpfeifer extrem seltener Brutvogel
- Bekassine aktuell kein Brutvogel
- Großer Brachvogel kein Brutvogel
- Stelzenläufer kein Brutvogel
- Triel kein Brutvogel
- Sumpfohreule kein Brutvogel

Von diesen Arten bleiben somit nur der Seeadler und der Mornellregenpfeifer übrig, die eine Tabuzone rechtfertigen würden, wobei der Lebensraum des Seeadlers von windkraftrelevanten Planungen in der Steiermark derzeit wohl nicht in Frage kommt, da die Behörde allein auf den Raum der Alpenkonvention abzielt (einfach nicht nachvollziehbar und in Wirklichkeit unfassbar!).

Jedoch sieht die Lage beim Mornellregenpfeifer wohl gänzlich anders aus, da dieser in den Hochlagen brütet, diese aber auch als Rastgebiete am Zug benötigt und somit die europäische Brutpopulation beeinträchtigt werden könnte. In der BirdLife-Studie werden die Gebiete Gleinalpe, Koralpe, Stubalpe, Neumarkter Sattel, Seetaler Alpe und die Prankerhöhe angeführt und das bei einer mangelhaften Datenlage!

Aufgrund dieser Aufzählungen muss daher davon ausgegangen werden, dass inneralpine Hochlagen und die Randlagen am Weststeirischen Randgebirge für den Schutz des Mornellregenpfeifers, für den Österreich europaweite Verantwortung trägt, essentiell sind und daher eine Einstufung von möglichen Vorkommens- und Rast-Gebieten in Vorrang- und Eignungszonen nicht gerechtfertigt sind, was auf Seite 25 der Arbeit auch festgestellt wird.

Über diese angeführten Arten hinaus werden aber noch solche mit hoher Signifikanz angeführt (Tabelle Seite 16), wie Greifvögel, Eulen, Raufußhühner, Limikolen, Störche, Schnepfenartige etc., deren Gefährdungsfaktoren zwar aufgelistet werden, die aber vorwiegend in den Tallagen als Rastvögel angeführt sind. Wohl der mangelnden Datenlage ist es geschuldet, dass Brutgebiete dieser Arten hier keine Berücksichtigung fanden (z.B. Kernlebensräume von Waldschnepfe, Schwarzstorch, Hühnerarten etc. in den Hochlagen).

Als Beispiel soll hier das Auerhuhn im Bereich der geplanten Vorrangzone Bocksruck-Habring herangezogen werden, von dem verlässliche Zähldaten der örtlichen Jägerschaft an den Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltanwalt übermittelt wurden (siehe Karte unten). Das Gebiet gilt als Quellgebiet einer gut vernetzten Population (die Vernetzungsdistanz dieser Hühnerart beträgt ca. 5 km) zwischen den Räumen Zobold-Bauernalpl im Süden, Bocksruck/Fuchshütten und Gföllerriegel/Moarbichl im Norden.

An jedem dieser drei in der Karte verorteten Hauptbalzplätze konnten in den letzten zehn Jahren zwischen 10 und 15 Auerhähne nachgewiesen werden. Die Gebiete liegen ca. 2-3 km voneinander entfernt, befinden sich also alle in der oben angeführten Vernetzungsdistanz. Der Bau eines Windparks am Bocksruck würde einen Barriere-Effekt bewirken und somit eine Gefährdung dieser im genetischen Austausch stehenden Kernpopulation des Auerhuhns darstellen.

Um diese Fragestellungen auf Behördenebene abzuklären wurde noch eine wildökologische Arbeit in Auftrag gegeben, die allerdings nur auf das Birkhuhn beschränkt ist.

Diese Ausarbeitung von Nopp-Mayr et al. (2018) basiert auf reiner Modellierung und nicht auf konkreten Gebietserhebungen. MaxEnt ist zwar eine in der Wildtierbiologie etablierte Prozedur mit der Artenverteilungen hergeleitet werden können, doch eben nur eine Modellrechnung, bei der nicht gewährleistet ist, dass sie der Realität auch tatsächlich entspricht.

Ebenso kommt hinzu, dass in diesem Fall, vermutlich aufgrund des konkreten Behördenauftrages, nur das Birkhuhn berücksichtigt worden ist und drei weitere Raufußhuhnarten (Alpenschneehuhn, Auerhuhn und Haselhuhn) sowie das Steinhuhn, als alpiner Vertreter der Glattfußhühner, unberücksichtigt geblieben sind – ein wesentliches Manko bei dieser Entscheidungsgrundlage für die Behörde, die somit nicht in der Lage sein konnte eine seriöse Zonierung durchzuführen.

Gerade das Steinhuhn hätte in Bezug auf die Verantwortlichkeit Österreichs zur Erhaltung der Art höchste Priorität, wie schon Dr. R. Probst in den Kärntner Naturschutzberichten darstellte, wonach diese Hühnerart in Kärnten an erste Stelle gereiht wurde! Eine Bestätigung des Vorkommens des Steinhuhns in der Steiermark erfolgte in der Avifauna der Steiermark, in der ganz deutlich die wirklich massiven Bestandsrückgänge der Art dargestellt werden.

So kam es in den letzten 80 bis 100 Jahren zur Räumung des gesamten Grazer Berglandes und des alpinen Gebietes nordöstlich des Palten-Liesingtales. Aber auch im zentralalpinen Raum wurden massive Bestandsrückgänge festgestellt und das aktuelle Vorkommen beschränkt sich wohl nur mehr auf den Bereich der Niederen Tauern im Anschluss an die Bundesländer Kärnten und Salzburg, die hier noch ein vernetztes Vorkommen repräsentieren und daher unbedingt schützenswert wären. Diese Restgebiete sollten somit von zusätzlicher Belastung und Gefährdungsfaktoren wie Windrädern jedenfalls frei gehalten werden.

Ebenso fällt auf, dass gerade im Bereich der südlichen Koralpe die Modellierung nicht mehr fortgesetzt worden ist, im Bereich der Glitzalm endet und trotzdem die Vorrangzone „Soboth“ ausgewiesen wurde (siehe Karte unten). Diese Vorrangzone hält somit einer kritischen Betrachtung nicht stand, noch dazu wo Daten und Vernetzungsaspekte mit dem südlichen Nachbarn Slowenien überhaupt keine Berücksichtigung gefunden haben.

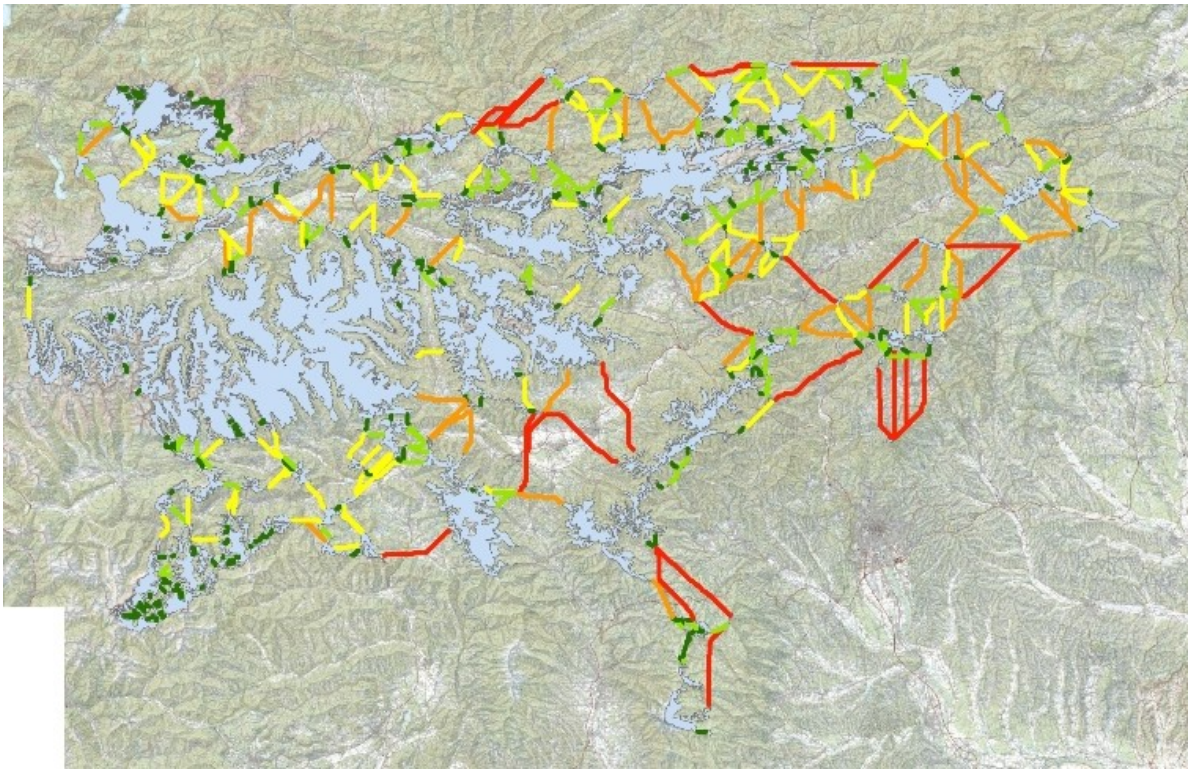

Auf Anfrage des Kärntner Naturschutzbeirates/Umweltanwaltes räumt Dr. Lutz Pickenpack vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A 10 Land- und Forstwirtschaft, Landesforstdirektion mit Mail vom 17. Mai 2019 auch ein, dass gerade auf der südlichen Koralpe keine Grundlagen auf Behördenebene vorhanden sind. Er schreibt: „*Da für die Erstellung der Birkwildstudie nur das Land Steiermark berücksichtigt wurde, gibt diese Studie keine Information zur Vernetzung nach Süden (Slowenien) oder Westen (Kärnten). Dies ist zweifelsohne eine Schwäche, ließ sich aber nicht anders bewerkstelligen. Wäre sicher wünschenswert, wenn man die Studie zumindest einmal auf Kärnten ausdehnen könnte, da sich Migration bekanntlich wenig für Landesgrenzen interessiert. Darum sind auf der Karte auch keine Korridore eingezeichnet, weil diese nur zwischen bekannten Vorkommensgebieten gerechnet wurden.*“

Wie die Autoren bemerken, ist der Erhalt von Korridoren und Trittsteinen als Vernetzungselemente von Lebensräumen von maßgeblicher Bedeutung im Naturschutz, besonders bei (bereits) teilweise fragmentierten Populationen wie dem Birkhuhn. Das Wissen um diese Vernetzungen bildet somit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Relevanz einzelner Flächen für Naturschutzprojekte bzw. für andere Projekte, die einen Eingriff in die Vernetzung darstellen könnten (Seite 1).

Zusätzliche Einschränkungen beim Beispiel Birkhuhn bestehen insofern, als dass diese Korridore selbstverständlich nur für jene Vorkommensflächen errechnet werden konnten, die in den Vorprojekten auch tatsächlich als Subpopulationen beprobt worden waren. Da die Fragestellung der Vorprojekte eine andere war und für diese auch die Probenahme optimiert worden war, lag für die Korridorberechnung keine vollständige Beprobung aller potenziellen Birkhuhnflächen vor. Es sind somit ausschließlich jene Korridore dargestellt, die zwischen nachgewiesenen, genetisch untersuchten Subpopulationen liegen. Flächen mit Vorkommen von Birkhühnern, aber ohne genetische Daten konnten bei dieser Karte nicht berücksichtigt werden (Seite 5).

In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass mittlerweile in Deutschland durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) definierte Abstandskriterien windkraftsensibler Vogelarten als anerkannter Stand des Wissens erarbeitet wurden und von den Umweltministern der deutschen Länder abgesegnet worden sind (bereits am 22. Mai 2015!). Auf diese Erkenntnisse und Erfahrungen, die auf der Arbeit von staatlichen Vogelschutzwarten beruhen, wäre bei Ausarbeitung von Sachprogrammen zur Windenergienutzung unbedingt zurückzugreifen, da sie den aktuellen Stand des Wissens widerspiegeln, mittlerweile in einschlägige Judikatur eingeflossen sind

und weiter einfließen und daher aufgrund der Betroffenheit europarechtlich relevanter Vogelarten Berücksichtigung auch in Österreich hätten finden müssen.

Diese oben bei erster Durchsicht der Arbeiten aufgezeigten Einschränkungen der Ergebnisse durch die Autoren selbst und die Ignoranz des aktuellen Wissensstandes machen klar, dass eine seriöse Abgrenzung und Zonierung durch die Behörde zum jetzigen Zeitpunkt in dieser Form nicht erfolgen hätte können. Weitergehende Untersuchungen und Kartierungen wären für ein zukunftsweisendes SAPRO Wind jedenfalls notwendig.

Weitere wildökologische Aspekte

Experten im Bereich der Wildökologie, wie beispielsweise F. Reimoser und K. Hackländer, weisen in ihrer Arbeit über die Wildökologische Raumplanung (WÖRP) – Chancen und Grenzen – bereits mit folgenden Worten auf die Problematik der Nichtberücksichtigung und der unkoordinierten Umsetzung in den österreichischen Bundesländern hin: „Wildökologische Raumplanung“, ist in manchen Ländern, z.B. in Vorarlberg, Salzburg und Graubünden (Schweiz), seit vielen Jahren im Jagdgesetz verankert und längst eine bewährte Selbstverständlichkeit. In anderen Ländern wie Kärnten ist sie ebenfalls gesetzlich geregelt aber in der Ausübung noch relativ jung. In wieder anderen wie der Steiermark – hier lediglich auf die Rotwild-Planung ausgerichtet – wurde sie zwar entwickelt und diskutiert, ist aber zu einem eher negativen Reizwort geworden und eine rechtsverbindliche Handhabung fehlt“.

Sie schließen mit dem Resümee: „Dies sind zum Beispiel die Eingliederung der WÖRP in die allgemeine Landesraumplanung und in Schutzkonzepte sowie die Verwendung als zusätzliche Grundlage für Umweltverträglichkeitsprüfungen“.

Warum diese Feststellung bei der Frage der Ausweisung von Zonen für oder gegen Windkraft so essentiell ist, beantworten sie ebenfalls in oben zitierter Arbeit und der Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltanwalt kann sich ihren Worten nur anschließen, die treffender nicht sein könnten und da lauten: „Wildökologische Raumplanung erfordert von allen Beteiligten ein Umdenken in ökologischer Hinsicht sowie vermehrte Rücksichtnahme von allen Landnutzern im Interesse des gemeinsamen Vorteiles einer möglichst schadensfreien Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in der Kulturlandschaft. Es gilt, gemeinsame Ziele vor Einzelinteressen zu stellen. Eine nachhaltige Lösung des Wald-Wild-Problems zum Beispiel, ist mit jagdgesetzlichen Regelungen allein vielerorts nicht möglich. Entsprechend den komplexen Problemverknüpfungen müssen auch in anderen Gesetzen, die das Wild oder seinen Lebensraum wesentlich beeinflussen (direkt oder indirekt), aufeinander

abgestimmte Regelungen, die Belange der Wildtiere und deren Lebensraum betreffend, erfolgen.

Nur so sind die Probleme zwischen Umwelt und Wild bzw. zwischen Forst, Jagd, Alpwirtschaft, Tourismus und Naturschutz auf Dauer befriedigend lösbar. […] Unser bisheriges Wissen reicht aber schon jetzt aus, um die Probleme anzugehen. Eine fachgerecht durchgeführte Wildökologische Raumplanung ist auch ein geeignetes Instrument, um die am Wirkungssystem beteiligten Personen in einen Kommunikationsprozess zu zwingen. Seine Emotionen und individuellen Maximal-Vorstellungen muss dabei jeder zügeln, um im Sinne eines optimalen Gesamtnutzens das Beste für unser Gemeinwohl zu erreichen."

Diese Schlussbemerkungen umreißen sehr gut die Notwendigkeit einer WÖRP vor allem in Hinblick auf die Feststellung des öffentlichen Interesses. Warum also solche Erkenntnisse von der steirischen Behörde nicht aufgegriffen worden sind, um die Basis für ein neues zukunftsweisendes SAPRO Wind zu bilden, ist nicht nachvollziehbar und entspricht nicht dem Stand des derzeitigen Wissens. Sollte dies nicht noch aufgrund dieser Stellungnahme erfolgen ist eine große Chance für die Zukunft vertan.

Die Frage nach dem Fehlen der WÖRP und der darin zwangsläufig notwendigen Berücksichtigung von Wildtierkorridoren und Vernetzungseffekten, vor allem von Arten nach FFH-Richtlinie der EU, im SAPRO Wind 2019 beantwortet der Wildbiologe des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Dr. Lutz Pickenpack am 17. Mai 2019 mit der Feststellung:

„*Bär, Wolf, Luchs, Gämse etc. wurden bei der Ausweisung des SAPRO nicht berücksichtigt. Diese Arten werden erst im nachgelagerten (zumeist UVP) Verfahren geprüft. Das SAPRO Wind soll ja keine „Vorwegnahme" dieser sehr ausführlichen Überprüfung sein, sondern nur eine grobe Abschätzung im Raumordungsverfahren. Die wildökologische Raumplanung in der Steiermark ist zur Zeit noch in Arbeit*."

Gerade diese Vorwegnahme einer naturschutzfachlichen Überprüfung passiert aber, indem die Zielformulierung des öffentlichen Interesses in das SAPRO Wind 2019 aufgenommen worden ist. Sie basiert also auf ungenügender Einarbeitung von bereits jetzt verfügbaren Daten und ist somit jedenfalls verfrüht. Gefolgt wird hier lapidar dem alten Muster des SAPRO 2013 und eine richtungsweisende Evaluierung, die ja durch das neue SAPRO ausgedrückt werden soll, ist damit mit einem weiteren grundsätzlichen Manko behaftet, das

ein in Kraft treten in dieser Form noch nicht rechtfertigt. Hier sind also noch Basisarbeiten zu erledigen oder aber eben die Formulierung des öffentlichen Interesses zu streichen.

Vogelzug

Grundlage für die Stellungnahme des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt zur Berücksichtigung des Vogelzuges bildet die Studie von Linhard (2018), der bereits im Kapitel Erfordernis für das SAPRO Wind 2019 auf schon bis dato vorhandene Lücken hinweist, indem er feststellt, dass mangels verfügbarer Daten bzw. Grundlagen die Aspekte des Vogel- und Fledermauszuges nicht in die Ausweisung der Zonen miteinbezogen werden konnten. Vögel und Fledermäuse können bekanntlich, insbesondere am Zug, in erheblichem Maß durch Windkraftanlagen gefährdet sein (Seite 8). Dies belegt, dass bereits das bestehende SAPRO Wind 2013 verordnet wurde, ohne behördenseits die notwendige Sorgfalt walten zu lassen.

Auf Seite 9 bemerkt der Autor, dass „zumindest teilweise eine Berücksichtigung des Aspektes ‚Vogelzug' erfolgen sollte, aber aufgrund des überaus komplexen Ablaufes des Vogelzuges und unterschiedlicher Zugstrategien der verschiedenen Arten jedoch vorerst nur möglich ist, Teilaspekte bzw. bestimmte Vogelgruppen mit erhöhter Kollisionsgefährdung herauszugreifen. Er beschränkt sich in weiterer Folge – weiter einschränkend – nur auf die Gruppe der Greifvögel am Herbstzug, da diese durch Windkraftanlagen in besonderem Ausmaß gefährdet werden können. Der Autor schränkt also bereits in der Einleitung die Ergebnisse dieser Arbeit massiv ein, was bei weiterer Durchsicht der Arbeit auch offensichtlich zu Tage tritt.

Ebenso erfolgen wie bei der oben angeführten Birkhuhn-Studie in weiterer Folge Modellrechnungen aufgrund der Beauftragung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, zu denen der Autor auf Seite 18 feststellt:

„Im Zuge der Bearbeitung des Projektes stellte sich heraus, dass flächendeckende, hochaufgelöste Wetter- und Klimadaten für die Steiermark – wie sie für die Bearbeitung gemäß der in der Ausschreibung angeführten Methodik zwingend erforderlich wären – nicht vorlagen; insbesondere Daten zur Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Lufttemperatur.

Demzufolge war eine flächendeckende, räumliche Modellierung über den Geltungsbereich der Alpenkonvention in der Steiermark unter Zugrundelegung von hochaufgelösten Wetter- und Klimadaten gemäß Ausschreibung nicht möglich.

Aus diesem Anlass wurden Auftraggebergespräche geführt und im Februar 2017 ein Expertenworkshop abgehalten, mit dem Ziel eine alternative Methodik zu erarbeiten."

Der Autor zieht – fast könnte man meinen „traut sich" – aufgrund vieler offen gebliebener Fragen und mangelhafter Grundlagen sowie zwangsläufig notwendig gewordener Annahmen auf Seite 71ff daher nur bei drei Arten folgende Rückschlüsse, die einer genehmigenden Behörde wohl keine Grundlage für eine Beurteilungsbasis bieten:

Wespenbussard: „Daher ist nach unserer Auffassung eine Ausweisung hinreichend abgesicherter Ausschluss- bzw. Tabuzonen in Bezug auf den Wespenbussard nicht möglich bzw. sinnvoll."

Rohrweihe: „Diese Umstände machen eine Einordnung des im Zuge des gegenständlichen Projektes ermittelten Rohrweihenzuges daher deutlich schwieriger. […] Allerdings fehlen, wie bereits oben dargestellt, zur hinreichenden Einordnung geeignete Bezugspunkte als Referenz. Daher ist auf Basis der vorliegenden Untersuchungen eine Ableitung von Ausschlusszonen und Schwellenwerten derzeit nicht möglich."

Steinadler: „Hingewiesen wird an dieser Stelle, dass im Rahmen der Erfassungen der Steinadler an einzelnen Punkten als Standvogel in hoher Stetigkeit nachgewiesen werden konnte. Es wird daher empfohlen den Steinadler (und ggf weitere Arten mit vergleichbaren Stellenwert), für welchen Österreich und somit auch die Steiermark eine Verantwortung trägt (vgl. Frühauf 2005), bzw. welcher nach der jüngst erschienenen Neufassung der Roten Liste Österreichs als für den Vogelschutz prioritäre Art geführt wird (vgl. Dvorak et al. 2017) im Hinblick auf Windkraftplanungen besonderes zu berücksichtigen."

Somit wird klar, dass die vorliegenden Ergebnisse der Arbeit keinesfalls realen (Vogelzug-) Verhältnissen entsprechen und augenscheinlich eine haarsträubende Kompromisslösung aufgrund von Hypothesen gefunden werden konnte (besser: Scheinlösung). Aufgrund dieser Tatsache und weiterer Faktoren – in erster Linie die sehr eingeschränkte Erfassung des ausschließlich sichtbaren Tagzuges von Großvögeln, speziell von Greifvögeln – kann diese Arbeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht die Basis für die Erlassung eines evaluierten Sachprogramms Windenergie darstellen. Die Mängel sind einfach zu groß und offensichtlich.

Hinsichtlich des Vogelzugs sind die gemäß Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten relevant, das heißt alle (teil)ziehenden Vogelarten, die die Steiermark in irgendeiner Form (Überflug, Rast, Sammlung etc.) nutzen.

Insbesondere ist auch der Kleinvogelzug betroffen, sowie alle Formen des Vogelzuges und nicht nur der bekannte, da auffälligste „Großvogel-Herbstzug“.

Seit langem ist belegt, dass nur maximal ein Drittel des Vogelzuggeschehens in Mitteleuropa am Tag stattfindet, mindestens zwei Drittel bis zu 80 % des Zuggeschehens erfolgt bei Nacht. Somit wäre ein Großteil des Vogelzugaufkommens überhaupt nur mit einer technischen Methode zu erfassen, die, zumindest was die Anzahl der Zugvögel betrifft, nur durch den Einsatz von Radargeräten einigermaßen der Realität entsprechen würde.

Vogelzugexperten betonen diesbezüglich, dass die Radartechnologie derzeit die einzige zur Verfügung stehende Messtechnik darstellt, die eine Überwachung fliegender Vögel während des Tages und in der Nacht über alle relevanten Flughöhen erlaubt. Somit ist sie die einzige Methode, welche sich für die Ermittlung der an einem Ort durchziehenden Anzahl Vögel eignet und auch angewandt wird (Beispielsweise bei Vogelzugerhebungen von BirdLife Kärnten im Raum Arnoldstein). Angemerkt soll hier auch werden, dass die Radartechnologie durchaus monetär erschwinglich ist und seit den 1970er Jahren auch genutzt wird und zum internationalen Standard von Zugerhebungen geworden ist.

Warum sich also die beauftragende Behörde für ein zukünftiges weitreichendes Sachprogramm WIND nur auf Mutmaßungen, Hypothesen und Modellrechnungen stützt, die von vorneherein mangelhafte Ergebnisse erwarten lassen, anstatt seriöse moderne und leistbare Mittel einzusetzen, um fundierte Aussagen zum Vogelzug treffen zu können, bleibt für die Kärntner Umweltanwaltschaft völlig unverständlich, macht aber auch klar, dass eine Neuverordnung des schon bestehenden und mangelhaften SAPRO Wind derzeit nicht möglich ist, will man auf glaubwürdiger Basis aufbauen.

Beispielgebend für nicht umfassend erhobene Zugvogelarten soll hier der Kranich (Anhang I, VS-RL) angeführt werden, da dieser in den letzten Jahren im Herbst massiv – hier sprechen wir von tausenden Individuen österreichweit – auftritt, aber durch die Behörden einfach konsequent ignoriert wird.

Diese wertbestimmende Spezies hat in den letzten Jahren einen Zugweg südlich der Alpen etabliert, der insbesondere durch die Steiermark und Kärnten führt und durch die Ausbildung neuer Überwinterungstraditionen in Frankreich massiv verstärkt wurde (d. h. zuerst Flug von Nord-Europa nach Ost-Ungarn, dann aber Einschwenken über das Grazer Becken gegen Südwesten mit dem Hauptziel Camargue in Südfrankreich).

Die Zugkarte Europas stammt aus der deutschen Fachzeitschrift „Der Falke, 5/2017“ und bestätigt die Hauptzugroute im Süden und Südosten Österreichs, sogenannter baltisch-ungarischer Zugweg in Grün dargestellt:

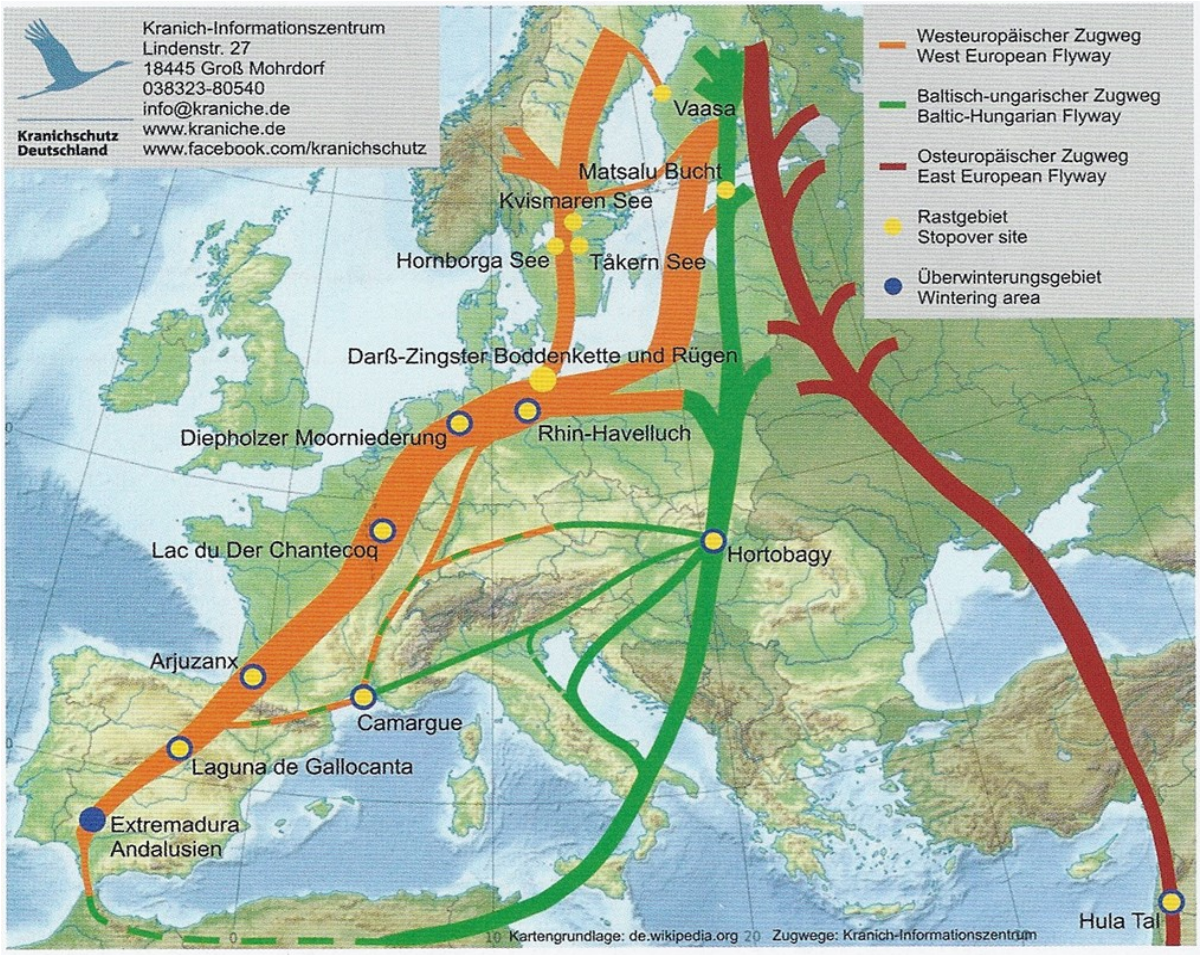

Die Hauptzugrouten der Kraniche in Europa mit ihren bedeutendsten Rastplätzen und den entsprechenden Überwinterungsgebieten. Karte: Kranich-Informationszentrum 2017

Die Art zieht sowohl bei Tag als auch bei Nacht und ist dafür bekannt Berge auch niedrig zu überfliegen. Der Kranich-Herbstzug wird jahreszeitlich um Allerheiligen sprunghaft stärker, die allermeisten Vögel ziehen vor allem ab der letzten Oktober-Dekade bis Ende November.

Durch das Fehlen dieses mittlerweile auch bei Fachgutachtern und Behörden als bekannt vorauszusetzenden inneralpinen Kranichzuges (mehrfach in Publikationen erwähnt), muss besonders in diesem Fall von einer mangelnden Bewertung des Vogelzuges ausgegangen werden. Der Kranich-Zug blieb durch die Behörde ungeprüft und nach wie vor wird er konsequent ignoriert!

Dem Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt wurden als Beweis für dieses inneralpine Zuggeschehen Fotos aus dem Bereich Lachtal (Oberzeiring, Habring-Bocksruck) zugesandt, von denen hunderte Individuen am 14. November 2018 in Ost-West-Richtung über das Gebiet gezogen sind. Ein Beispielfoto wird hier gezeigt, das deutlich macht, dass der Trupp ca. 100 m über Grund den Höhenrücken überfliegt – also genau in der kritischen Höhe, die Windräder für sich vereinnahmen.

Fazit und Anträge

Der Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt ortet nach Durchsicht der vorhandenen Unterlagen noch große Wissenslücken und eine ungenügende Datenbasis in der Steiermark, die von den beauftragten Büros und Organisationen auch selbst eingestanden werden und somit eine Evaluierung des beabsichtigten Sachprogramms Windkraft in der beabsichtigten Form derzeit nicht zulassen.

Sollte trotzdem eine Inkraftsetzung erfolgen, wären folgende Vorschläge zu berücksichtigen:

1. **Streichung** der Zielformulierung des **überwiegenden öffentlichen Interesses**, da diese Festlegung erst nach einer Abwägung erfolgen und nicht schon vorweggenommen werden kann. Hauptgrund dafür sind fehlende Basisdaten für eine solche Zielbestimmung, da sie derzeit großteils noch nicht vorhanden sind oder aber in nicht ausreichender Form berücksichtigt worden sind.

2. **Berücksichtigung der Biodiversitäts- und Waldstrategien 2020+ der Bundesregierung**, um zu einer objektiven Abwägung überhaupt erst zu gelangen und das öffentliche Interesse feststellen zu können. Die Bundesregierung spricht sich in diesen Strategien für die Verankerung unserer hohen europäischen Standards und des Vorsorgeprinzips im Bereich des Umwelt- und Tierschutzes sowie der Hygiene- und Produktionsstandards aus. Das **europarechtliche Vorsorgeprinzip** ist also ausdrückliches staatliches Ziel in Bezug auf den Umweltschutz und verlangt weiterführende Forschungstätigkeiten.

3. Fertigstellung einer **Wildökologischen Raumplanung** für die Steiermark, in weiterer Folge Berücksichtigung im neuen Sachprogramm Windkraft 2019 und erst danach die Feststellung des öffentlichen Interesses im Zuge der Behördenverfahren.

4. Aufgrund ungenügender Datenlage und in der Stellungnahme dargestellter Mängel sollte überhaupt eine **Rückstellung/Streichung der Vorrangzone Soboth** und der weit in den Bereich der Alpenkonvention hineinreichenden **Vorrangzone Bocksruck-Habring** erfolgen, ebenso sollten aus denselben Gründen auch die Zonen **Oberzeiring und Freiländeralm nicht erweitert** werden, da bisher nicht geprüfte Auswirkungen auch auf Kärntner Schutzgüter die Folge sein könnten.

5. **Einhaltung der Zielbestimmungen der Alpenkonvention und damit auch Erfüllung eines völkerrechtlichen Vertrages**, dem Österreich beigetreten ist und den es einzuhalten gilt. Andere Bundesländer sind mit gutem Beispiel vorangegangen und diese konsequente Linie sollte auch durch die „Grüne“ Steiermark fortgesetzt werden. Dieses Sachprogramm würde nicht „nur“ Randbereiche der Alpenkonvention berühren (auch das wäre völkerrechtswidrig), sondern mitten in den zentralen Bereich vordringen (Oberzeiring, Habring-Bocksruck) und somit die gesamte Alpenkonvention in Frage stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt:

Mag. Rudolf Auernig

Geschäftsstellenleiter

LAND KÄRNTEN	**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.